

TaylorWessing walderwyss rechtsanwälte

# DSGVO und neues Schweizer Datenschutzgesetz – ein Update zu Trends und Risiken

Dr. Paul Voigt, Lic. en Derecho, CIPP/E

Dr. David Vasella, CIPP/E, CIPM (Walder Wyss AG)

16.06.2021

# Räumlicher Anwendungsbereich der DSGVO

- Die DSGVO gilt in räumlicher Hinsicht insbesondere:
  - für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeit **einer Unions-Niederlassung** eines Verantwortlichen/Auftragsverarbeiters (unabhängig davon, ob die Verarbeitung selbst in der Union stattfindet)
- Die DSGVO gilt in räumlicher Hinsicht insbesondere:
  - Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von sich in der Union befindenden Betroffenen durch einen **nicht in der Union niedergelassenen** Verantwortlichen/Auftragsverarbeiter, wenn diese Verarbeitung im Zusammenhang damit steht,
    - den Betroffenen in der Union Waren / Dienstleistungen anzubieten (unabhängig davon, ob die Betroffenen eine Zahlung leisten müssen);
    - das in der Union erfolgende Verhalten Betroffener zu beobachten.

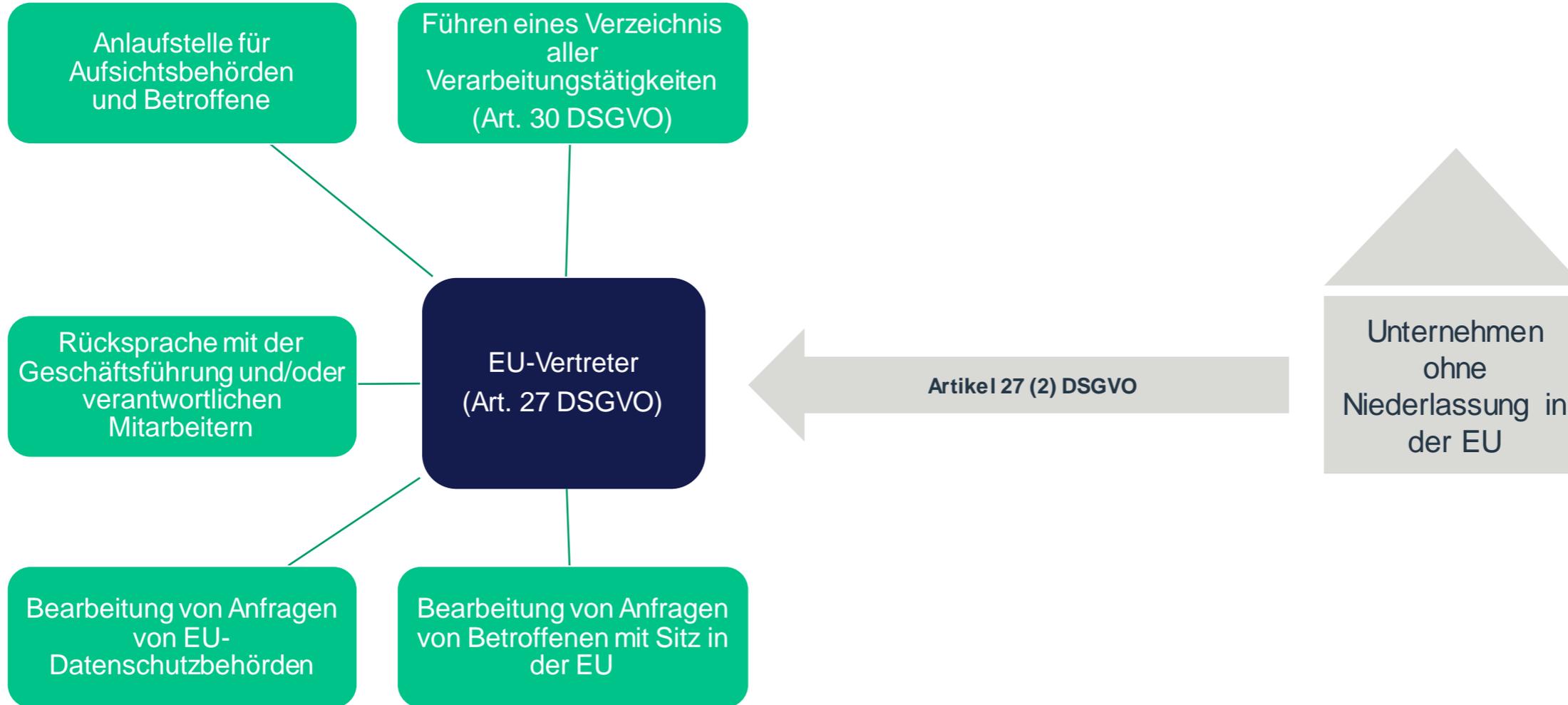


## EU-Vertreter (Art. 27 DSGVO)

- Jedes Unternehmen ohne Niederlassung in der EU, das Waren oder Dienstleistungen gegenüber betroffenen Personen in der EU anbietet oder das Verhalten betroffener Personen beobachtet und in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten verarbeitet, benötigt einen EU-Vertreter (vgl. Art. 27 Abs. 1 DSGVO)
- Der Vertreter muss schriftlich und ausdrücklich ernannt werden
- Grundsätzlich kann jede natürliche oder juristische Person ernannt werden, solange sie in einem der Mitgliedstaaten niedergelassen ist, in denen sich die betroffenen Personen befinden



# Aufgaben des EU-Vertreters



# Schrems II-Urteil

- Privacy Shield wurde für ungültig erklärt; Übermittlung in Drittland erfordert geeignete Garantien, durchsetzbare Rechte, wirksame Rechtsbehelfe
  - alternative Übermittlungswege werden benötigt
- **Standard Contractual Clauses** weiterhin gültig aber:
  - Übermittlung auf der Grundlage von SCC nur zulässig, wenn sie auch tatsächlich umgesetzt werden können
  - Nutzung von SCCs unterliegt strenger Aufsicht der Datenschutzbehörden und erfordert umfassende Prüf- und Handlungspflichten der Vertragsparteien
- Implementierung zusätzlicher Maßnahmen, die das gleiche Datenschutzniveau wie in der Europäischen Union gewährleisten:
  - technische Maßnahmen (z.B. Verschlüsselung), organisatorische, rechtliche Maßnahmen (z.B. Ergänzung/Nachverhandlung bereits abgeschlossener Standardvertragsklauseln, z.B. erhöhte Pflichten des Importeurs, Rechtsschutz)

# Standard Contractual Clauses (SCC) Überblick

- Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 7.6.2021
  - Inkrafttreten am 27.6.2021
  - Ab 27.9.2021: Alte SCC können nicht mehr verwendet werden
  - Ab 27.12.2022: Altklauseln müssen umgestellt sein



# Standard Contractual Clauses

## Anwendungsbereich der neuen SCC

- Für Datenexporteure innerhalb und außerhalb der EU
- Für Datenimporteure: nur, wenn die DSGVO nicht zur Anwendung gelangt!



# Standard Contractual Clauses

## Modularer Aufbau

- C2C – weitestgehend unverändert, aber detaillierter
- C2P – enthält Anforderungen nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO
- P2P – neu und lange gefordert
- P2C – Wettbewerbshindernis für EU Auftragsverarbeiter?



# Standard Contractual Clauses Schrems II

- Transfer Impact Assessment, Klausel 14
  - Beurteilung Rechtsniveau im Drittland
  - Risikobasierter Ansatz?
  - Dokumentation, Zurverfügungstellung an Aufsichtsbehörden
- Umgang mit Behördenersuchen, Klausel 15
  - Gerichtliches Vorgehen gegen Herausgabeverlangen, wenn Aussicht auf Erfolg
  - Dokumentation der Bewertung und der Maßnahmen
  - Datenminimierung bei der Herausgabe



# Standard Contractual Clauses

## Sonstiges

- Unveränderbarkeit
- Drittbegünstigung
- Vorrangregelung
- Haftung
- Docking Clause
- Unterwerfung unter Aufsicht
- Rechtswahl und Gerichtsstand
- Diverses weiteres, inkl.
  - Pflicht zur Verfügungstellung eine Kopie der SCC an betroffene Personen
  - Dokumentation der getroffenen Maßnahmen
  - Sonderkündigungsrechte bei Vertragsverstößen
  - Konkrete Regelungen zu Rechtsbehelfen von Betroffenen etc.



# Standard Contractual Clauses To-dos

- „Know your transfers“
- „Customizing der SCC“
- Prozess für Transfer Impact Assessments
- Umstellen der Altklauseln
- Dokumentation und regelmäßige Re-evaluation



# Revision des DSGVO

## Bedeutung für international tätige Unternehmen

16. Juni 2021

David Vasella

walderwyss rechtsanwälte

- langer Vorlauf (seit ca. 2014)
- 15. September **2017**: Entwurf und Botschaft des Bundesrats
- Ende Q2 **2021** (?): Entwurf der Verordnung
- Mitte/Ende **2022**: Inkrafttreten



“ So, short story long.”

## BGer 6B\_825/2019: Auswertung gelöschter Daten

3. Juni 2021 von Dominik Kawa

Gelöschte Daten dürfen im Rahmen einer ergänzenden Datenauslesung wiederhergestellt werden, ohne dass es einer zusätzlichen Anordnung bedarf. Zu diesem Schluss kam das Bundesgericht im Urteil 6B\_825/2019, 6B\_845/2019 vom 6. Mai 2021. Hintergrund waren Indiskretionen eines Zürcher Stadtpolizisten, der unter anderem Daten aus dem Polizei-Informationssystem (POLIS) nach aussen gegeben hatte. Vor Bundesgericht setzte er ... [weiterlesen](#)

Rechtsprechung

## BGer 2C\_1039/2018: «unentbehrliche» WEKO-Akten

21. Mai 2021 von Dominik Kawa

Der Kanton Aargau erhält Einsicht in WEKO-Untersuchungen gegen zwei Baufirmen. Dies entschied das Bundesgericht am 18. März 2021 (BGer 2C\_1039/2018, 2C\_1052/2018; in den tragenden Erwägungen gleich: BGer 2C\_1040/2018, 2C\_1051/2018). In Fünferbesetzung und mit ungewöhnlich scharfen Worten hob es damit den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts auf. Dieses hatte die Einsichtnahme an die Bedingung geknüpft, ... [weiterlesen](#)

Rechtsprechung

## BVGer A-4494/2020: keine Einsicht in «Fall Crypto»

21. Mai 2021 von Dominik Kawa

Die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) hat einer Redakteurin der «Rundschau» zurecht die Einsicht in ihre Unterlagen verwehrt. Dies entschied das Bundesverwaltungsgericht am 20. April 2021 (BVGer A-4494/2020). Die streitpa-

## BVGer B-4139/2015: Schlussberichte der WEKO

21. Mai 2021 von Dominik Kawa

Mit Urteil vom 16. April 2021 setzte sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Frage auseinander, inwieweit die WEKO befugt ist, ihre Schlussberichte zu veröffentlichen (BVGer B-4139/2015). Seinem Grundsatzurteil BVGE 2020 IV/3 folgend, bejahte es die kartellgesetzliche Grundlage dafür und prüfte die Veröffentlichung darüber hinaus auch auf ihre datenschutzrechtliche Konformität. Mit einem Schlussbericht beschliesst ... [weiterlesen](#)

Rechtsprechung

## BVGer A-2479/2020: Schadenersatz für Auskünfte an die NZZ?

28. April 2021 von Dominik Kawa

«ETH und Empa untersuchen Vorwürfe gegen Forscherpaar», titelte die NZZ am 22. Februar 2019 auf Ihrer Webseite. Für die Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (Empa), die im Artikel zu Wort kam, hatte die Anwaltschaft

News abonnieren

Email-Adresse

abonnieren

Revision des DSG

alle Beiträge

Leitfaden zur Umsetzung

revDSG (Text)

Entwurf und Botschaft

→ Gesetzestexte

# Informationen zum revDSG

<https://datenrecht.ch>

# Breiter Anwendungsbereich

- leicht vereinfacht ist das revDSG räumlich anwendbar,
  - wenn der Verantwortliche oder Auftragsbearbeiter seinen **Sitz in der Schweiz** hat
  - wenn die Bearbeitung **in der Schweiz** erfolgt
  - wenn sich die Bearbeitung in der Schweiz **auswirkt**
- ... und **Rechtswahlrecht** von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz

# Wesentliche Neuerungen

(aus Sicht der Schweiz)

- Datenschutzerklärungen auch in Bagatellfällen
- Profiling, Profiling mit hohem Risiko, automatisierte Einzelentscheidungen
- Stärkung der Betroffenenrechte
- Governance (Bearbeitungsverzeichnisse, Folgenabschätzungen, Meldung von Datensicherheitsverletzungen)
- Kompetenzen des EDÖB
- Strafsanktionen

# CH-Vertreter

- ausländische Verantwortliche
- Bestimmte Bearbeitungen – *kumulative* Voraussetzungen:
  - umfangreiche und regelmässige Bearbeitung
  - im Zusammenhang mit
    - dem Angebot von Waren und Dienstleistungen an Personen in der Schweiz, oder
    - der Beobachtung des Verhaltens von Personen in der Schweiz
  - mit einem hohen Risiko für die betroffenen Personen

# Vergleich zur DSGVO

- kein Verbotprinzip
- stellenweise Abweichungen bei Datenschutzerklärungen (Angabe aller Länder!)
- andere Konzepte («Profiling mit hohem Risiko»)
- andere Terminologie
- Abweichungen bei bekannten Vorgaben (Meldung von Datensicherheitsverletzungen, Betroffenenrechte, Bearbeitungsverzeichnisse) – i.d.R. leichter umzusetzen
- «Datenschutzberater» statt DPO – Bestellung freiwillig
- Sanktionen: Strafen gegen die verantwortlichen natürlichen Personen

# Bussen

- Bussen bis CHF 250'000 (bei [Eventual-]Vorsatz und Strafantrag)
- Risiko liegt bei den Personen, die faktisch über die Verletzungshandlung entscheiden (nicht nur Geschäftsleitung – u.U. auch DPOs, externe Berater usw.)
- Nur bestimmte Verletzungen sind strafbewehrt:
  - Unvollständige Auskunftsbeglehen
  - Unterlassene Informationspflicht
  - Fehlerhafte Einbindung von Auftragsbearbeitern
  - Unzulässige Auslandsübermittlung
  - Missachtung von Verfügungen des EDÖB

# Umsetzungsaufgaben

Das revidierte Datenschutzgesetz der Schweiz (revDSG) wurde am 25. September 2020 verabschiedet und tritt voraussichtlich Mitte 2022 in Kraft. Auf Mitte 2021 rechnen wir mit dem Beginn der Vernehmlassung zur revidierten Verordnung zum DSG (revVDSG+). Sie wird zahlreiche Punkte konkretisieren und ergänzen, verlangt aber nicht, dass Umsetzungsarbeiten bis dahin aufgeschoben werden.

Die Umsetzung des revDSG verlangt eine gewisse Planung. Sie ist nur effektiv, wenn sie der Tätigkeit und Struktur sowie den Risiken und Bedürfnissen des Unternehmens Rechnung trägt – *one size fits all* ist hier ein falscher Ansatz. Die Umsetzung muss vielmehr auf die **konkreten Umstände** Rücksicht nehmen. Dazu gehören der Umfang und die Komplexität der Geschäftstätigkeiten des bzw. der Unternehmen, die Bedeutung von Datenbearbeitungen für das Geschäftsmodell, aber auch die Sensibilität der bearbeiteten Personendaten und die Anwendbarkeit regulatorischer bzw. sektorieller datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Von Bedeutung ist auch, welchen Stellenwert die Reputation für das Unternehmen besitzt und welche Erwartungen auferlegt das Publikum und der Behörden bestehen. Schliesslich ist zu beachten, wie komplex die IT-Landschaft des Unternehmens gestaltet ist und wie es um die bestehenden Prozesse und ihre Dokumentation bestellt ist – insbesondere in den Bereichen Warenproduktion, Leistungen und Vertrieb, IT, HR und Marketing.

«Compliance ist kein Selbstzweck, sondern die Vorgabe, Risiken für die betroffenen Personen zu erkennen, zu verstehen und angemessen und bewusst damit umzugehen. Das ist eine Daueraufgabe.

Dieses Dokument ist auch auf Englisch und Französisch verfügbar.

Walder Wyss AG  
Seefeldstrasse 123  
8034 Zürich  
Schweiz  
Telefon +41 58 658 58 58  
Telefax +41 58 658 59 59  
www.walderwyss.com

Die **ersten und wichtigsten Schritte** sind oft mit wenig Aufwand möglich. Das gilt besonders dann, wenn bereits Umsetzungsarbeiten für die EU-Datenschutzgrundverordnung (eDSGVO) erfolgt sind. In diesem Dokument finden sich deshalb Hinweise auf die wichtigsten Schritte für Unternehmen, die bei der Umsetzung am Anfang stehen, und auf Arbeiten, die bei einer bereits erfolgten Umsetzung der DSGVO ergänzend erforderlich sind.

Unternehmen, die mit der Umsetzung der DSGVO bzw. des revDSG beginnen, empfehlen wir folgende **Erst- bzw. Mindestmassnahmen**:

- 1. Prüfung der **anzuwendbaren rechtlichen Bestimmungen**
- 2. Ausarbeitung einer **Datenschutz-Richtlinie**
- 3. Aufnahme von **Bearbeitungsverzeichnissen**
- 4. Ausarbeitung von **Datenschutzverträgen** für Produkte/Leistungen, die Website bzw. für Apps, Mitarbeiter und evtl. für Stellenbewerber
- 5. Gewährleistung einer ausreichenden, den Risiken angemessenen **Datensicherheit**
- 6. Ausarbeitung einer **Auftragsbearbeitungsverordnung** für Kunden, soweit das Unternehmen im IT-Bereich Dienstleistungen erbringt oder sonst als Auftragsbearbeiter von Kunden tätig ist

Wir helfen mit einer umfangreichen Toolbox aus Anleitungen, Checklisten und Vorlagen, den Aufwand und Zeitbedarf wie auch die Kosten zu kontrollieren und zu reduzieren.

<https://datenrecht.ch/revdsg-umsetzungsleitfaden-von-walder-wyss>

- Einbezug der Schweiz in die Datenschutzorganisation
- fehlendes Verbotssprinzip: Verzicht auf Einwilligungen?
- Anpassungen bei Datenschutzerklärungen
- Anpassungen bei Prozessen für Betroffenenrechte und Datenschutzverletzungen
- Folgenabschätzung bei «Profiling mit hohem Risiko» (DSFA nach der DSGVO braucht i.d.R. nicht wiederholt zu werden)
- (Bearbeitungsverzeichnisse, Auftragsbearbeitung, Standardklauseln: inhaltlich keine weiteren Anforderungen)

# Vielen Dank!

RA Dr. David Vasella, CIPP/E, CIPM

[david.vasella@walderwyss.com](mailto:david.vasella@walderwyss.com) • +41 58 658 52 87

[www.walderwyss.com](http://www.walderwyss.com)

walderwyss rechtsanwälte

# Ihr Ansprechpartner

Paul Voigt ist spezialisiert auf das IT- und Datenschutzrecht. Er begleitet Mandanten in nationalen und internationalen Datenschutzprojekten und verfügt über eine ausgewiesene Expertise im IT-Vertrags- und IT-Sicherheitsrecht sowie im E-Commerce.

Er berät in vier Sprachen – Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch – Unternehmen verschiedenster Art: vom frisch gegründeten Start-up über mittelständische Unternehmen bis hin zu Global Playern. Daneben vertritt er Online-Glücksspielanbieter in zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren bis zum Bundesverwaltungsgericht. Außerdem betreut er regelmäßig Mandanten aus Übersee bei ihrem Markteintritt in Europa.

Zahlreiche Veröffentlichungen und Empfehlungen weisen die Fachkompetenz von Paul Voigt aus.

## Sprachen

- Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch



Name der nächsten Generation – Informationstechnologie: Datenschutz,  
[The Legal 500 Deutschland 2019 - 2021](#)

Führender Name als Aufsteiger in der Informationstechnologie; Empfohlen für Datenschutz- und IT-Recht:  
„super und schneller Jurist“, „umfangreiche Kompetenz“, „Rising Star“, „gut bei Themen mit IT-sicherheitsrechtlichen Bezügen“, [JUVE Handbuch, 2020/2021](#)

„Paul Voigt verbindet ein nahezu unerschöpfliches Fachwissen mit einem ebenso großen wirtschaftlichen Verständnis“,  
[The Legal 500 Deutschland, 2020](#)

Ausgezeichnet als „Anwalt des Jahres“ für Datenschutzrecht,  
[Best Lawyers in Deutschland, Handelsblatt, 2020](#)

TOP Anwalt für Datenschutzrecht,  
[WirtschaftsWoche 2020 und 2019](#)

Hervorgehoben als Best Lawyer für Datenschutzrecht,  
[Best Lawyers in Germany, Handelsblatt 2020 und 2019](#)



**Dr. Paul Voigt, Lic. en Derecho, CIPP/E**

**Partner  
Berlin**

+49 30 885636-410  
[p.voigt@taylorwessing.com](mailto:p.voigt@taylorwessing.com)

## Beratungsschwerpunkte

- Informationstechnologie/Telekommunikation
- Urheber- & Medienrecht
- Litigation & Dispute Resolution
- Technology, Media & Communications

# Auswahl Veröffentlichungen Paul Voigt:

- Die räumliche Anwendbarkeit der DSGVO..., OIWir-Verlag 2020
- von dem Bussche/Voigt, Konzerndatenschutz, C. H. Beck, 2. Aufl. 2019
- Voigt, IT-Sicherheitsrecht, Otto Schmidt, 2018
- Voigt/von dem Bussche, Die EU-Datenschutz-Grundverordnung, Springer, 2018
- Voigt/von dem Bussche, The EU General Data Protection Regulation – A practical guide, Springer, 2017
- von dem Bussche/Voigt, Data Protection in Germany, C. H. Beck, 2nd edition 2017
- Diverse Veröffentlichungen in Kommentaren und Handbüchern
- Regelmäßige Veröffentlichungen in diversen deutschen Rechtszeitschriften (NJW, MMR, CR, ZD, PinG, K&R, Betriebsberater, DER BETRIEB, NZBau, DuD...)



# Ihr Ansprechpartner

David Vasella leitet das Technologie- und IP-Team von Walder Wyss. Er berät und vertritt in- und ausländische Unternehmen in allen Branchen und Wachstumsphasen bei allen Fragen des Daten- und des Technologierechts.

Schwerpunkte bilden die Verwertung von Daten, die Unterstützung beim Aufbau von Plattformmodellen, die Verhandlung von datenbezogenen Verträgen, Datensicherheitsfragen, Cloudprojekte und IT-Verträge und die Unterstützung der datenschutzrechtlichen Compliance nach DSGVO und schweizerischem Recht (einschliesslich der Leitung oder Unterstützung von Umsetzungsprojekten und Datenschutzaudits).

David Vasella referiert und publiziert regelmässig zu Themen in seinem Praxisbereich, z.B. auf [datenrecht.ch](https://www.datenrecht.ch). Er wird in internationalen Rankings als führender Experte im Bereich Daten und Technologie aufgeführt:



„He is absolutely stellar when it comes to data protection“,

[Chambers](#)

Global Leader, Data Privacy & Protection und Data Security 2021. „David Vasella comes 'highly recommended' by sources who consider him to be a 'star in the data privacy area'“,

[Who's Who Legal](#)

„David Vasella 'has outstanding expertise' in IT and data protection matters and regularly leads on compliance implementation projects“.

[Legal500](#)



**Dr. David Vasella, CIPP/E, CIPM**

[david.vasella@walderwyss.com](mailto:david.vasella@walderwyss.com)

+41 58 658 52 87

[www.walderwyss.com](http://www.walderwyss.com)